

**Motion betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Beauftragte/der
Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman/Ombudsfrau) des Kantons
Basel-Stadt**

13.5363.01

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über 100 Stellenprozente für die Ombudsstelle, welche seit dem 1. Dezember 2005 durch zwei Personen im Jobsharing geteilt werden.

Die Fallzahlen der Menschen, welche sich an die Ombudsleute wenden, haben sich auf hohem Niveau stabilisiert.

Die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen und die Aufteilung zwischen einem Mann und einer Frau, hat sich bisher sehr bewährt. Es gibt keinen Grund, dieses Erfolgsmodell nicht weiter zu führen und gesetzlich festzulegen.

Kaderstellen im Jobsharing werden im Kanton vermehrt angeboten und werden durch die Arbeitnehmenden auch vermehrt eingefordert. Dies ist gerade für Arbeitnehmende, welche gleichzeitig auch noch Kinder oder Angehörige betreuen, sehr wichtig.

Damit das erfolgreiche Modell der Ombudsstelle mittels Jobsharing von einem Mann und einer Frau weiterhin gegeben ist, muss das bestehende Gesetz angepasst werden.

Daher bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wie folgt anzupassen:

§ 2 Absatz 1 (unverändert):

Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsduer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission die Wahlvorbereitung wieder auf.

§ 2 Absatz 2:

Der Grosser Rat kann wählt einen Mann und eine Frau ~~zwei Personen wählen~~, die sich das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsduer aus, so sorgt der Grosser Rat für den Rest der Amtsduer für die Wiederbesetzung.

Beatriz Greuter, Brigitta Gerber, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Stephan Luethi-Brüderlin, Martina Bernasconi, Lukas Engelberger, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Dominique König-Lüdin,